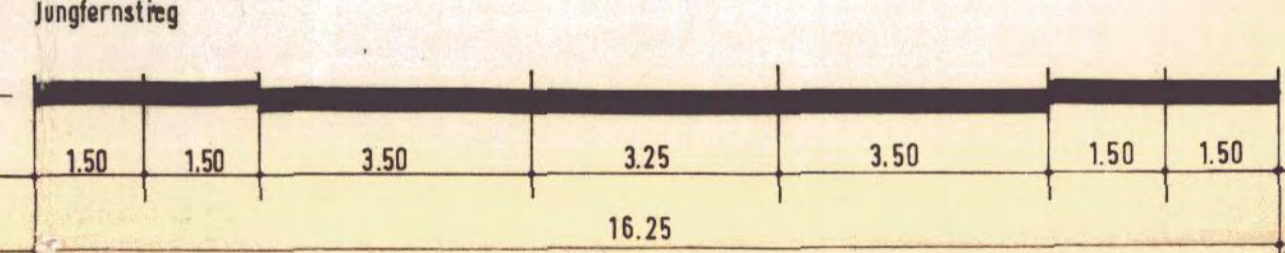
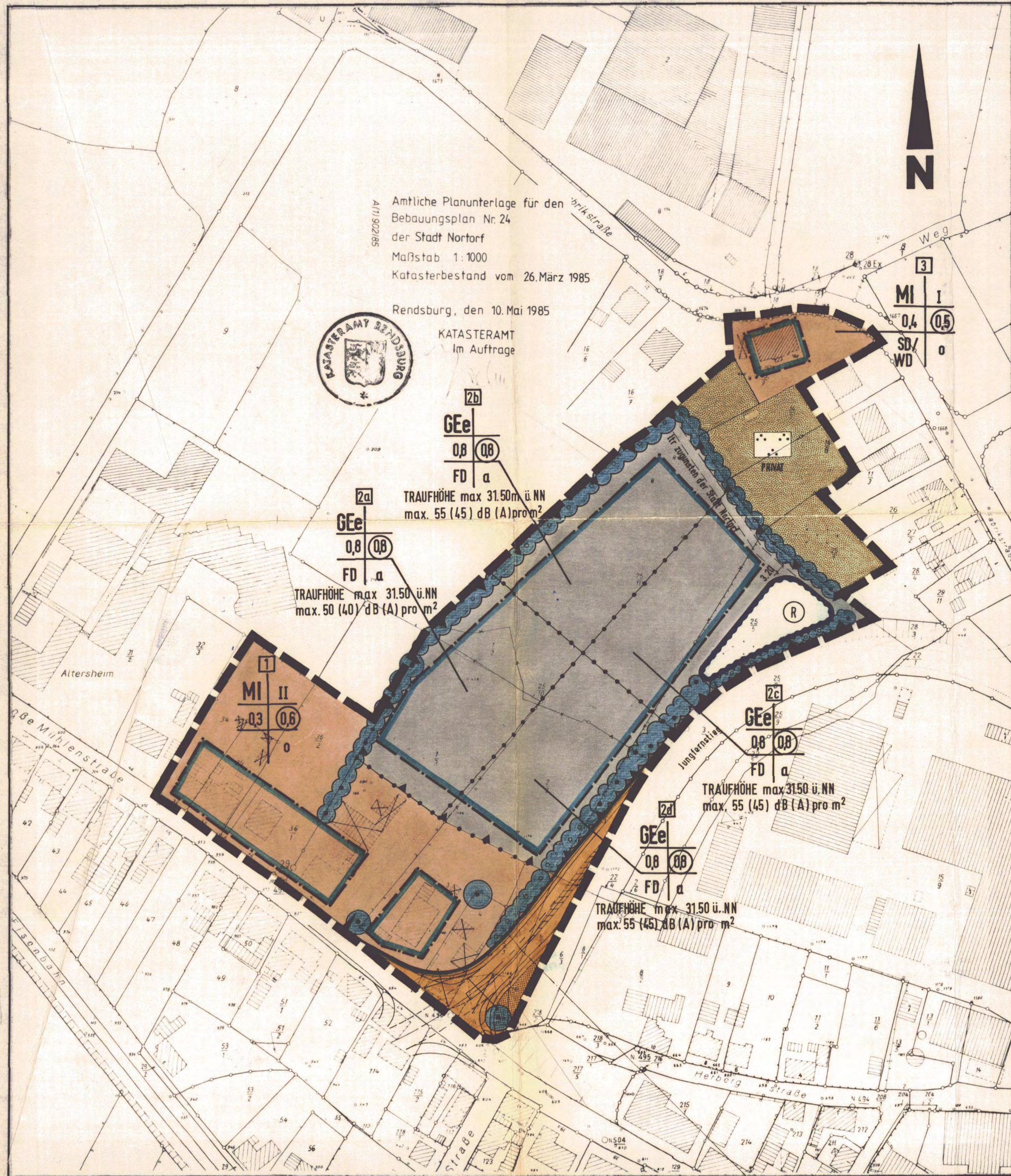


SATZUNG DER STADT NORTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 "GRABENWIESE" FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER GROSSEN MÜHLENSTR., WESTLICH DES JUNGFERNSTIEGES, SÜDWESTL. DER BEBAUUNG AN DER FABRIKSTR. U. ÖSTL. DES PARKGELÄNDES DES ZWECKVERBANDES "ALTEN-UND PFLEGEHEIM NORTORF"

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1:1000



ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

AUFGRUND DES 10. DES BUNDEBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) SOWIE § 82 ABS. 1 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL. - HOLST. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 20. 06. 1985 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24 "GRABENWIESE" FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER GROSSEN MÜHLENSTR., WESTL. DES JUNGFERNSTIEGES, SÜDWESTL. DER BEBAUUNG AN DER FABRIKSTR. U. ÖSTL. DES PARKGELÄNDES DES ZWECKVERBANDES "ALTEN-UND PFLEGEHEIM NORTORF" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

TEIL B: TEXT

- Die zulässigen Schallemissionen des Gewerbegebietes werden wegen der Nachbarschaft des Alten- und Pflegeheimes sowie der Wohnhäuser begrenzt. Zugelassen sind Anlagen, die keine wesentlichen verfahrenstechnisch bedingten Ableitungen in Form von Gasen, Dämpfen, Stäuben (Ruß), Gerüchen und Aerosolen besitzen. Zugelassen sind jedoch Anlagen zur Heizzugung von Gebäuden und betrieblichen Anlagen (§ 1 Abs. 4 BauNVO).
- In den Teilgebieten mit abweichender Bauweise sind die Gebäude gem. § 22 Abs. 3 BauNVO in offener Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

STRASSENPROFILE

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BBauG
	GEWERBEGEBIETE, eingeschränkt	§ 8 BauNVO
	MISCHGEBIETE	§ 6 "
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BBauG
	ZAHL DER VOLLGESOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16-17 BauNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16-17 BauNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16-17 BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ZB VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/5 BauNVO
	BAUWEISE	§ 9/1/2 BBauG
	OFFENE BAUWEISE	§ 22/2 BauNVO
	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 22/4 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9/1/2 BBauG
	BAUGRENZE	§ 23/3 BauNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11 BBauG
	STRASSENVERKEHRFLÄCHEN	§ 9/1/11 BBauG
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9/1/11 BBauG
	ZUFAHRT	§ 9/1/11 BBauG
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES / REGENWASSERKHALTEBECKEN	§ 9/1/16 BBauG
	HÖHENLAGE	§ 9/2 BBauG
	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN / HAUSGÄRTEN	§ 9/1/15 BBauG
	HÖCHSTZULÄSSIGER SCHALLEMISSEPEL TAGS (NACHTS)	§ 9/1/24 BBauG
	MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9/1/21 BBauG
	FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESMISSENSCHUTZGESETZES	§ 9/1/24 BBauG
	STRASSE/BEGLEITGAU	§ 9/1/11 BBauG
	BAÜME UND BÜSCHE ZU ERHALTEN	§ 9/1/25b BBauG
	BAÜME UND BÜSCHE ZU PFLANZEN	§ 9/1/25a BBauG
	AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 82/1 LBO
	SATTELDACH	§ 82/1 LBO
	WÄLMBÄCH	§ 82/1 LBO
	FLACHDACH	§ 82/1 LBO
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	§ 82/1 LBO
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	FAHRBAHN	
	GERWEG	
	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN	
	HÖHENLINIEN	

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25000

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 18.12.1984. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 21.12.1984 BIS ZUM 31.12.1984 DURCH ABGANG IN DER AMTBLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 21.06.1985 ERFOLGT.

NORTORF, DEN 21.06.1985

PLANVERFASSER: 29.6.85
DIPLOM-INGENIEURE
DIEDRICHSEN / DR. MOGE / TENNERT - KIEL

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILNUNG NACH § 20 ABS. 2 BBauG 1976/1979 IST AM 10.1.1984 DURCHFÜHRT WORDEN. BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 18.12.1984 § 20 ABS. 1 NR. 2 BBauG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILNUNG ABGEGEHEN WÄRDEN.

NORTORF, DEN 21.06.1985

Stadt Nortorf
Der Magistrat

DIE VON DER PLANUNG BEREHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 02.04.1985 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

NORTORF, DEN 21.06.1985

Stadt Nortorf
Der Magistrat

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 20.2.1985 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

NORTORF, DEN 21.06.1985

Stadt Nortorf
Der Magistrat

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.4.1985 BIS ZUM 23.5.1985 WÄHREND FOLGENDER ZEITZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS DASS BEDEUTENDE ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSPERIODEN VON JEDEM MANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 29.3.1985 IN DER ZEIT VOM 29.3.1985 BIS ZUM 15.4.1985 DURCH AUSGANG ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

NORTORF, DEN 21.06.1985

Stadt Nortorf
Der Magistrat

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 28.12.1985 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT. DIE ZU ERHALTENEN BÄUME UND BÜSCHE WURDEN NICHT ÜBERPRÜFT.

RENSBURG, DEN 8. AUG. 1985

Reg. Verm. Direktor
LEITER DES KATASTERAMTES

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT ÜBER DIE VORBRACHTEN BEDEUTEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGSNAMEN AM 20.06.1985 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

NORTORF, DEN 21.06.1985

Stadt Nortorf
Der Magistrat

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 20.06.1985 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 20.6.1985 BEILLIET.

NORTORF, DEN 21.06.1985

Stadt Nortorf
Der Magistrat

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE VOM 26.11.1985 NR. 24 Nortorf MITGEBILLIGT.

NORTORF, DEN 2.12.1985

Stadt Nortorf
Der Magistrat

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

NORTORF, DEN 14.1.1986

Stadt Nortorf
Der Magistrat

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

NORTORF, DEN 14.1.1986

Stadt Nortorf
Der Magistrat

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 31.12.1985 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRS- UND FIRMSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 a ABS. 4 BBauG) SOWIE AUF DIE FALLICHTIGKEIT UND DRINGEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 14.1.1986 RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN.

NORTORF, DEN 14.1.1986

Stadt Nortorf
Der Magistrat